



Frankreich – Info

Herausgeber : Französische Botschaft
- Presse- und Informationsabteilung -
Pariser Platz 5 - 10117 Berlin
E-Mail: info@botschaft-frankreich.de
Internet: www.botschaft-frankreich.de

12/12/2003

Autozulassung und -kauf in Frankreich

1. Grundlegende Aspekte beim Kfz-Kauf

- Ein Kraftfahrzeug ist in steuerlicher Hinsicht ein Neuwagen, wenn seit der Erstzulassung weniger als sechs Monate vergangen sind und seit diesem Tag weniger als 6000 km mit dem Kraftfahrzeug gefahren wurden. **In diesem Fall fällt beim Kauf nur der Preis ohne Mehrwertsteuer an. Diese wird erst im Heimatland fällig.**
- Beim Kauf im Ausland sind die z.T. erheblichen Preisunterschiede zwischen den EU-Staaten (bis zu 30%) zu beachten. Der Preisvergleich muss nach Abzug der Mehrwertsteuer erfolgen, da diese ja im Land der Zulassung zu entrichten ist. Auch sind die Fahrzeuge von Land zu Land nicht immer gleichwertig ausgestattet. Was in dem einen Land zur Serienausstattung gehört, kann in einem anderen als Extra berechnet werden.
- Beim Kaufvertrag sollten folgende Punkte schriftlich fixiert werden: **Name und Anschrift des Verkäufers, Fahrzeugtyp und Ausstattung, Kaufpreis ohne MwSt, Lieferdatum, Zahlungsweise, v.a. bei Kreditkauf.**
- Bei Übergabe sollte die Vollständigkeit der Papiere (Fahrzeugbrief, detaillierte Rechnung etc.) überprüft werden.

2. Zulassung eines Autos in Frankreich

- Beim Kauf eines Neuwagens in Frankreich muss innerhalb von 15 Tagen der französische Kraftfahrzeugschein („carte grise“) beantragt werden. Wird der Neuwagen in Deutschland gekauft und in Frankreich angemeldet, ist die Mehrwertsteuer (z.Z. 19,6%) in Frankreich zu entrichten.
- Beim Gebrauchtwagenkauf wurde die MwSt bereits in Deutschland entrichtet, das französische Finanzamt stellt in diesem Fall eine Steuerbefreiung aus, den sog. "**Quitus fiscal**". Doch müssen dazu die Voraussetzungen eindeutig erfüllt sein (6 Monate und 6000 km ab Erstzulassung).
- Bei Fahrzeugen, die älter als vier Jahre sind, ist ein sog. "**Contrôle technique**" erforderlich (z.Z. 46 Euro). Eine EU-weite Anerkennung der TÜV-Untersuchung gibt es noch nicht.

- **Carte grise** (vergleichbar mit KFZ-Schein) ist sofort nach der endgültigen Aufenthaltsgenehmigung bei der Préfecture oder Sous-Préfecture zu beantragen. Zur Beantragung der „Carte grise“ werden folgende Unterlagen benötigt:
 - Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief im Original
 - Kopie des Kaufvertrages
 - EU-Konformitätsbescheinigung (certificat de conformité original) des Fahrzeugherstellers oder eines konzessionierten Verkäufers in Frankreich für Fahrzeuge ab dem Baujahr 1996. Sie kann auch gegen Entgelt von der DRIRE (Direction Régionale de l'Industrie, de la Recherche et de l'Environnement) ausgestellt werden. Für Fahrzeuge vor dem Baujahr 1996 muss eine nationale Konformitätsbescheinigung vorgelegt werden.
 - Personalausweis bzw. Reisepass
 - Wohnsitznachweis
 - Führerschein
 - Ausgefülltes Formular für Zulassungsantrag (Cerfa n°10672*01)
 - Verzollungsbescheinigung wenn der Wagen außerhalb der EU gekauft wurde
 - Tüv-Bescheinigung nur für Kfz, die älter als vier Jahre sind
 - Quitus fiscal (Bescheinigung für Mehrwertsteuerbefreiung bei Gebrauchtwagen (s.o.)

Liegen alle erforderlichen Unterlagen bei der Préfecture vor, dann stellt diese die Carte grise aus, die dann den Fahrzeugschein und den Fahrzeugbrief ersetzt. Die Kosten für die Ausstellung der Carte grise variieren je nach Region. Bei der Berechnung werden Autos bis zu einem Alter von 10 Jahren wie Neuwagen veranschlagt. Bei älteren Fahrzeugen kostet sie die Hälfte.

Berechnungsgrundlage sind die sogenannten „Chevaux fiscaux“ (Nicht zu verwechseln mit den deutschen PS!!!). Der Preis variiert je nach Département.

Alle Dokumente müssen **auf Französisch** verfasst und übersetzt sein.

3. Versicherung

- Nach erfolgter Zulassung eines Kfz in Frankreich, stellt sich die Frage der Versicherung, da eine deutsche Kfz-Versicherung das in Frankreich zugelassene Kfz nicht länger versichern wird.
- Bei Abschluss einer Versicherung in Frankreich werden evtl. erreichte Schadensfreiheitsrabatte gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis zu einer Höhe von 50% angerechnet. Dazu sollten Sie eine Versicherungsbescheinigung für den ausländischen Nachversicherer von Ihrer bisherigen Versicherung verlangen. Diese enthält die erforderlichen Angaben.

4. Führerschein

- Nach der neuen EU-Richtlinie müssen in der EU erworbene Führerscheine beim Wechsel in das EU-Ausland nicht mehr in nationale Führerscheine umgetauscht werden.
- Lediglich außerhalb der EU erworbene Führerscheine müssen umgetauscht werden.

5. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema Autokauf und Zulassung in Frankreich erhalten Sie auf Anfrage beim:

Kraftfahrzeugbundesamt

Fördestr. 16, D - 24932 Flensburg

Tel.: 00 49 (0) 461 31 60

Internet: www.kba.de

Bundesverband freier Kfz-Importeure e.V.

Postfach 1343, D - 24903 Flensburg

Internet: www.bfi-ev.de

Informationsportal der französischen Verwaltung

Internet: www.service-public.gouv.fr